jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/28 4Ob66/83, 9ObA121/08x, 9ObA74/17y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1983

Norm

AZG §11 Abs3
AZG §11 Abs8
AZG §12 Abs1

Rechtssatz

Bestimmt der KollV nichts Abweichendes, so gilt der allgemeine Grundsatz, dass Ruhepausen nicht in die Arbeitszeit einzurechnen sind. Eine Ausnahmsregelung besteht für Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs 3 AZG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 66/83
  Entscheidungstext OGH 28.06.1983 4 Ob 66/83
- 9 ObA 121/08x
  Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 ObA 121/08x
  Auch; Beisatz: Die Ruhepause ist nicht Arbeitszeit, sondern Freizeit des Arbeitnehmers. Sie ist daher in der Regel nicht in die Arbeitszeit einzurechnen. (T1)
- 9 ObA 74/17y
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 74/17y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0051930

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at